



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Aus dem Inhalt

Erste Änderungssatzung zur  
Verwaltungskostensatzung - VerwKostS  
vom 27. März 2025

Seiten 2 - 13



# Erste Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten

## (Verwaltungskostensatzung - VerwKostS)

Vom 27. März 2025

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung des Freistaates Sachsen (SächsLKro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) und der §§ 1, 2 und 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), hat der Kreistag des Landkreises Zwickau am 26. März 2025 folgende Erste Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Änderung der Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung - VerwKostS)**

Die Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung - VerwKostS) vom 16. Dezember 2021 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 15. Jahrgang, Nr. 01 vom 21. Januar 2022, S. 5) wird wie folgt geändert:

Das Kostenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung - VerwKostS) vom 16. Dezember 2021 wird wie folgt neu gefasst:

Kommunales Kostenverzeichnis

Anlage zu § 1 der Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung - VerwKostS)

Die Vorschriften in der Tarifstelle 2 gehen den Vorschriften der Tarifstelle 1 vor.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
1	<u>Allgemeine Amtshandlungen</u>	
1.1	Beglaubigungen	
1.1.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	10
1.1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,50 je angefangene Seite, mindestens 10
1.1.3	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	5 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten je Beglaubigung, mindestens 10
		Anmerkung: Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.1.1 bis 1.1.3 zu erhebende Gebühr auf die Hälfte ermäßigt werden.
1.1.4	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen in nicht von den Tarifstellen 1.1.2 und 1.1.3 erfassten Fällen	0,75 je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen,

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
		mindestens 10 höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr
		Anmerkung: Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens jedoch 10.
1.2	Erteilung einer Bescheinigung	10 bis 170
1.3	Einsichtgewährung, Auskünfte	
1.3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1 je Akte oder Buch, mindestens 10
1.3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG (Auskünfte einfacher Art) hinausgehen	35 bis 700
1.4	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	15 bis 75
1.5	Fristverlängerungen	
1.5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10
1.5.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	10 bis 40
1.6	Erteilung einer Zweitschrift	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
	-	Anmerkung: Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens 10.
1.7	Aufnahme einer Niederschrift	5 bis 60 je angefangene Stunde, mindestens 10
2	<u>Besondere Amtshandlungen</u>	
2.1	Landkreisordnung	
2.1.1	Genehmigung zur Verwendung des Wappens oder der Flagge des Landkreises	10 bis 500
2.2	Schulen	
2.2.1	Ausstellen einer Zweitschrift bei Verlust des Originalzeugnisses	44
2.2.2	Ausstellen einer Zeugniskopie ohne Vorlage eines Zeugnisses (z. B. Verlust)	17
2.2.3	Verpflichtungsbescheid zur Schulanmeldung (Androhung)	120
2.2.4	Bescheid zur Zwangsgeldfestsetzung	131
2.3	Gesundheit	
2.3.1	Reisemedizinische Beratung	71
2.4	Denkmalschutz	
2.4.1	Erteilung von Bescheinigungen gemäß §§ 7i, 10f, 10g und 11b Einkommensteuergesetz (EStG)	57 bis 1.380
2.5	Rechtsamt	

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühren in EUR</b>
2.5.1	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gem. Art . 233 § 2 Abs.3 EGBGB (§ 11 b VermG)	75 bis 230
2.5.2	Genehmigung (genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte des gesetzlichen Vertreters)	35 bis 80
2.5.3	Abberufung des gesetzlichen Vertreters	35 bis 155
2.6	Gutachterausschuss	
2.6.1	Bodenrichtwertauskunft	
2.6.1.1	schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	45 je Bodenrichtwert
2.6.1.2	digitale Datenabgabe Bodenrichtwerte (z. B. CSV- oder Excel-Datei)	210 Grundgebühr zzgl. 1 je Datensatz
2.6.2	Abgabe einer Bodenrichtwertkarte	
2.6.2.1	für den gesamten Zuständigkeitsbereich nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	95 bis 310
2.6.2.2	Bodenrichtwertkarten älterer Jahrgänge	50 % von Tarifstelle 2.6.2.1
2.6.2.3	Bodenrichtwertkarte in digitaler Form (z. B. als Shape- bzw. DXF-Datei, WFS)	250 % von Tarifstelle 2.6.2.1
2.6.2.4	Teilkarten oder besondere Bodenrichtwertkarten (Sanierungsgebiet, Entwicklungsmaßnahme)	40 bis 130
2.6.3	Grundstücksmarktbericht nach § 12 Abs. 2 SächsGAVO	
2.6.3.1	Grundstücksmarktbericht aktuell	140
2.6.3.2	Grundstücksmarktberichte älterer Jahrgänge	50 % von Tarifstelle 2.6.3.1

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühren in EUR</b>
2.6.4	schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung	
2.6.4.1	nach § 10 Abs. 1 SächsGAVO	bis zu 5 Kauffällen je 25, je weiteren Fall 15 , mind. 50
2.6.4.2	nach § 10 Abs. 4 SächsGAVO	50 je angefangene halbe Stunde
2.6.5	schriftliche Auskünfte über sonstige, zur Wertermittlung erforderliche Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit ImmoWertV, 2. Abs., §§ 9 bis 14	45 je Auskunft
2.6.6	Erstattung von Gutachten	
2.6.6.1	über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 193 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie Rechten an Grundstücken, über die Höhe der Entschädigung für einen Rechtsverlust und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile nach § 193 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2 BauGB	
2.6.6.1.1	bis 50.000 EUR	Mindestgebühr 1.600
2.6.6.1.2	über 50.000 bis 100.000 EUR	4,0 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 1.500
2.6.6.1.3	über 100.000 bis 250.000 EUR	3,0 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 1.700
2.6.6.1.4	über 250.000 bis 500.000 EUR	2,0 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 2.100
2.6.6.1.5	über 500.000 bis 2.500.000 EUR	1,5 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 3.000
2.6.6.1.6	über 2.500.000 bis 5.000.000 EUR	1,0 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 5.200
2.6.6.1.7	über 5.000.000 bis 25.000.000 EUR	0,5 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 11.000
2.6.6.1.8	über 25.000.000 EUR	0,25 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 17.500
		Anmerkung zu 2.6.6.1

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
		(1) Wird ein Grundstück innerhalb von zwei Jahren erneut bewertet ohne, dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse grundlegend geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 30 Prozent.
		(2) Bei Wertermittlungen mehrerer Grundstücke eines gleichen Antragstellers, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.
		(3) Bei einer Wertermittlung zu einem Grundstück für unterschiedliche Stichtage wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.
		(4) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft, erhält der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von 0,50 EUR je Seite berechnet.
		(5) Sind in einem Gutachten Liquidationsobjekte zu bewerten, ist der Gebühr die Summe des Wertes des fiktiv unbebauten Grundstücks und der Freilegungskosten zu Grunde zu legen.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
		(6) Sind in einem Gutachten auch Rechte Dritter zu bewerten, die den zu ermittelnden Wert des Grundstücks oder Rechtes mindern, so ist der Gebühr die Summe der Werte des unbelasteten Grundstücks oder Rechtes und der wertmindernden fremden Rechte zu Grunde zu legen, auch wenn die Ermittlung der wertmindernden Rechte selbst nicht ausdrücklich beantragt war.
		(7) Sofern der Verkehrswert von Rechten an Grundstücken ermittelt werden muss, errechnet sich die Gebühr aus der Summe des Wertes des unbelasteten Grundstücks oder Rechtes.
		(8) Bei der Erstattung eines Gutachtens mit Bruchteilseigentum ist der Gesamtwert des Grundstücks der Gebühr zu Grunde zu legen.
		(9) Werden bei der Erstellung von Verkehrs wertgutachten besondere Leistungen (z. B. Aufmaß zur Wohn-/Nutzflächenberechnung) erbracht, wird entsprechend Aufwand und Schwierigkeit ein Zuschlag von 10% bis 30 % berechnet.
2.6.6.2	über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BKleinG bzw. ortsübliche Nutzungsentgelte nach NutzEV	2.000
2.6.6.3	über Miet- und Pachtwerte, soweit nicht von der Tarifstelle 2.6.6.2 erfasst	2.000
2.6.7	sonstige Amtshandlungen	
2.6.7.1	mit hohem Schwierigkeitsgrad	60 je angefangene halbe Stunde, mind. 120

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühren in EUR</b>
2.6.7.2	in allen übrigen Fällen	50 je angefangene halbe Stunde, mind. 100
2.7	Straßenrecht	
2.7.1	Erteilung einer Sondernutzung nach § 18 SächsStrG	38 bis 3.005
2.7.2	Erteilung einer Genehmigung nach § 127 TKG	38 bis 3.005
2.7.3	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 SächsStrG	38 bis 3.005
3	<u>Schreibauslagen</u>	
3.1	Bereitstellung von Vervielfältigungen in Papierform (Ausfertigungen und Abschriften)	
3.1.1	in Papierform	
3.1.1.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	
3.1.1.1.1	in schwarz-weiß	
3.1.1.1.1.1	im Format DIN A 4	0,50 je Seite
3.1.1.1.1.2	im Format DIN A 3	0,75 je Seite
3.1.1.1.1.3	in größerem als Format DIN A 3	1 je Seite
3.1.1.1.2	in Farbe	
3.1.1.1.2.1	im Format DIN A 4	1 je Seite
3.1.1.1.2.2	im Format DIN A 3	1,25 je Seite
3.1.1.1.2.3	in größerem Format als DIN A 3	1,50 je Seite

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühren in EUR</b>
3.1.1.2	für jede weitere Seite	
3.1.1.2.1	in schwarz-weiß	
3.1.1.2.1.1	im Format DIN A 4	0,15 je Seite
3.1.1.2.1.2	im Format DIN A 3	0,25 je Seite
3.1.1.2.1.3	in größerem Format als DIN A 3	0,35 je Seite
3.1.1.2.2	in Farbe	
3.1.1.2.2.1	im Format DIN A 4	0,40 je Seite
3.1.1.2.2.2	im Format DIN A 3	0,50 je Seite
3.1.1.2.2.3	in größerem Format als DIN A 3	0,60 je Seite
3.1.1.3	für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	
3.1.1.3.1	in schwarz-weiß	
3.1.1.3.1.1	im Format DIN A 4	0,05 je Seite
3.1.1.3.1.2	im Format DIN A 3	0,10 je Seite
3.1.1.3.1.3	in größerem Format als DIN A 3	0,15 je Seite
3.1.1.3.2	in Farbe	
3.1.1.3.2.1	im Format DIN A 4	0,10 je Seite
3.1.1.3.2.2	im Format DIN A 3	0,15 je Seite
3.1.1.3.2.3	in größerem Format als DIN A 3	0,20 je Seite

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
		Anmerkung zu den Tarifstellen 3.1.1.1 bis 3.1.1.3: Angefangene Seiten werden voll berechnet.
3.1.1.4	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer zu vervielfältigenden Urkunde sind als Auslagen nach § 13 Abs. 1 SächsVwKG zu erheben.	
3.1.2	in elektronischer Form	
3.1.2.1	sofern die Datei bereits in elektronischer Form vorhanden ist	1,50 je Datei
3.1.2.2	soweit zur Bereitstellung einer Vervielfältigung in elektronischer Form Dokumente zuvor von der Papierform in die elektronische Form übertragen werden müssen	wie Tarifstelle 3.1 für Vervielfältigungen in schwarzweiß
3.1.2.3	sofern die Datei auf einem Datenträger versandt wird	5 je Datenträger
3.2	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Schreibauslagen nach den Tarifstellen 3.1. und 3.2. können bis auf das zehnfache erhöht werden.
3.3	Bereitstellung gegenüber in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SächsVwKG genannten juristischen Personen  § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SächsVwKG findet entsprechende Anwendung.	schreibauslagenfrei



## § 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zwickau, 27. März 2025

Michaelis  
Landrat

## Hinweis nach § 3 Abs. 5 SächsLKrO

Zur vorstehenden Ersten Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung - VerwKostS) ergeht gemäß § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der derzeit gültigen Fassung folgender Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 der SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zwickau, 27. März 2025

Michaelis  
Landrat

## IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau  
27. Ausgabe/2025

### Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau  
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft  
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den  
Landrat Carsten Michaelis

### Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und  
Wirtschaftsförderung  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau  
Telefon: 0375 4402-21045  
E-Mail: [presse@landkreis-zwickau.de](mailto:presse@landkreis-zwickau.de)

### Redaktion:

Landratsamt Zwickau,  
Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau  
Telefon: 0375 4402-21042  
E-Mail: [presse@landkreis-zwickau.de](mailto:presse@landkreis-zwickau.de)

### Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen